



Protokollauszug vom

20.11.2024

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtrichteramt:

Erteilung des Rechts zur Verhängung von Bussen und Ermächtigung zur direkten Antragstellung bei den Gerichten an Mitarbeitende des Stadtrichteramts

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR. 24.780-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Den folgenden ehemaligen Mitarbeitenden des Stadtrichteramts wird gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung das Recht zur Verhängung von Bussen entzogen

- Rolf Böbel, Fachperson Recht 3, [...]
- Peter Giger, Fachperson Recht 3, [...]
- Dejan Simic, Fachperson Recht 3, [...]

2. Der folgenden neuen Mitarbeiterin des Stadtrichteramts wird gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung das Recht zur Verhängung von Bussen erteilt:

- Cornelia Huser, Fachperson Recht 3, [...]

3. Den ehemaligen Mitarbeitenden des Stadtrichteramts wird gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung die direkte Antragsstellung bei den Gerichten entzogen:

- Rolf Böbel, Fachperson Recht 3, [...]
- Peter Giger, Fachperson Recht 3, [...]
- Dejan Simic, Fachperson Recht 3, [...]

4. Die folgende neue Mitarbeiterin des Stadtrichteramts wird gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung zur direkten Antragsstellung bei den Gerichten ermächtigt:

- Cornelia Huser, Fachperson Recht 3, [...]

5. Dieser Beschluss wird veröffentlicht. Bei Ziff. 1 bis Ziff. 4 sowie in der Begründung werden die Adressen, das Geburtsdatum und der Heimatort bzw. die Staatsangehörigkeit anonymisiert.

6. Mitteilung an: Statthalteramt Bezirk Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtrichteramt.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 40 Gemeindeordnung müssen Stadtratsbeschlüsse für die Übertragung von Rechten zur Verhängung von Bussen sowie die Ermächtigung zur Antragstellung bei den Gerichten verfügbar sein (Art. 40 Gemeindeordnung [GO; SRS 1.1-1]).

2. Ermächtigung

Gemäss Art. 40 Abs. 1 GO kann der Stadtrat einzelnen Angestellten der Stadtverwaltung das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Angestellten der Stadtverwaltung dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.

Mit der Aktualisierung dieses Beschlusses verfassen und unterschreiben folgende sechs Mitarbeitende des Stadtrichteramtes Strafbefehle:

- Oliver Ackermann, Stadtrichter, [...]
- Sylvia Huber, Stadtrichterin, [...]
- Melanie Janka, Fachperson Recht 2, [...]
- Cécile Danielle Hediger, Stadtrichterin, [...]
- Nico Streit, Fachperson Recht 3, [...]
- Cornelia Huser, Fachperson Recht 3, [...]

Diese sechs Mitarbeitenden sind entsprechend gestützt auf Art. 40 Abs. 1 GO explizit zur Busseinauflegung zu ermächtigen.

Für eine allfällige direkte Antragstellung bei Gericht sind dagegen lediglich durch die als Stadtrichter/in sowie (bei einfachen Fällen) die als Fachperson Recht 3 angestellten Personen vorgesehen; die übrigen Personen bedürfen der entsprechenden Ermächtigung durch den Stadtrat nicht. Es handelt sich um die folgenden Personen:

- Oliver Ackermann, Stadtrichter, [...]
- Sylvia Huber, Stadtrichterin, [...]
- Cécile Danielle Hediger, Stadtrichterin [...]
- Nico Streit, Fachperson Recht 3, [...]
- Cornelia Huser, Fachperson Recht 3, [...]

3. Veröffentlichung

Beschluss und Begründung zum vorliegenden Personalgeschäft werden gemäss Art. 3 Abs. 2 InfV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 VVO InfV nur anonymisiert veröffentlicht, da durch die Bekanntgabe Persönlichkeitsrechte Dritter beeinträchtigt würden.